

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1569

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Gäu; Genehmigung

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 11. Juli 2012 reichte die römisch-katholische Kirchgemeinde Härkingen die Statuten zur Gründung des Zweckverbandes Pastoralraum Gäu zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein. Die Statuten wurden an den Gemeindeversammlungen der fünf Verbandsgemeinden Egerkingen, Fulenbach, Härkingen, Neuendorf und Oberbuchsiten beschlossen.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992 [GG; BGS 131.1]) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Absatz 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

Ein Zweckverband erlangt Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Im vorliegenden Fall wurden die Verbandsstatuten bereits vorgängig, im Sinne eines Mitberichts, vom Amt für Gemeinden (AGEM) geprüft. Der Zweckverband Pastoralraum Gäu hat sämtliche vom AGEM angeregten Korrekturen vor der Beschlussfassung durch die fünf Verbandsgemeinden berücksichtigt.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 166 Absatz 3 sowie 209 Absätze 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 18 Absatz 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird verfügt:

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Zweckverband Pastoralraum Gäu

Eduard Jäggi, Präsident der römisch-katholischen Kirchgemeinde Härkingen, Buchsweg 5, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(Kto. KA 4210000 / A 80363)
	Fr.	500.--	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

Beilage

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum Gäu

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DA, IW, LS, mit Kopie der genehmigten Statuten
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2)

André Grolimund und Thomas Steiner, mit Kopie der genehmigten Statuten

Zweckverband Pastoralraum Gäu, Eduard Jäggi, Präsident der römisch-katholischen
Kirchgemeinde Härkingen, Buchsweg 5, 4624 Härkingen, mit fünf Original-Statuten